

Hygienekonzept für Spielbanken

Bei allen Spielbanken sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Die Gäste werden über Zutrittsbeschränkungen, Abstandsregelungen und erforderliche Hygienemaßnahmen durch geeignete, gut sichtbare und mehrsprachige Hinweise oder Piktogramme informiert.
 - b. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass die Personenbegrenzung eingehalten wird, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Im Gebäude gilt das Abstandsgebot.
 - c. In der Spielbank ist zu gewährleisten, dass Gäste untereinander und zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Dies ist durch entsprechende Markierungen für Spiel- und Wartebereiche auf dem Boden zu kennzeichnen. Das Mindestabstandsgebot gilt nicht, wenn Gäste durch eine Trennscheibe geschützt sind.
 - d. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören soweit erforderlich auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.

2. Organisation des Betriebs:

- a. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) aller Gäste, die die Spielbank betreten, sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Spielbank zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs der Gäste in der Spielbank aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- b. An jedem Geldspielgerät darf nur ein Gast spielen.
- c. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Spielbank die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Besucher sowie Mitarbeiter tragen eine Mund-Nase-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet

- d. Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.
- e. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften.
- c. Geldspielgeräte, Tische sowie Stühle und Ablagen sind nach jedem Spielerwechsel sowie in regelmäßigen Abständen zu reinigen oder zu desinfizieren. Spiele mit Karten sind aus hygienischen Gründen nur erlaubt, sofern Gäste keinen unmittelbaren Kontakt zu den Karten haben.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.

- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.